

g) Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren „SHFV-Sicherheitsrichtlinie“

Vorwort

Präambel

Gewalt und Ausschreitungen auf den Zuschauerrängen ist/sind längst nicht mehr nur ein Problem des deutschen Profifußballs. Verschiedene Ereignisse der letzten Spielzeiten haben gezeigt, dass dieses Phänomen - in unterschiedlicher Ausprägung - auch in den Amateurligen der Regional- und Landesverbände angekommen zu verzeichnen ist.

Das gilt auch für den schleswig-holsteinischen Fußballsport. Bekannt ist bisher das Problempotential innerhalb von Fangruppen der Regionalligen. Neu ist, wenn bestimmte Problemfans verstärkt auch zu Spielen der Oberliga Schleswig-Holstein kommen. Diese Erkenntnis darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass zwar läuft der weitaus größte Teil der Spiele innerhalb der höchsten schleswig-holsteinischen Spielklasse friedlich und fair abläuft. Um allerdings auf die wenigen potentiellen Problemfälle potentielle Probleme vorbereitet zu sein, hat es der Schleswig-Holsteinische Fußballverband als seine Pflicht angesehen, zusammen mit der Polizei Schleswig-Holstein und verschiedenen Mitarbeitern aus dem eigenen Verband und seiner Vereine die vorliegende diese Richtlinie aufzustellen/aufgestellt. Sie soll insbesondere helfen, -präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu verbessern, um zukünftigeventuellen Ausschreitungen vorzubeugen.

Der personelle Aufwand der beteiligten Vereine und der Polizei soll dabei auf einen angemessenen Rahmen begrenzt werden. Die Fortschreibung sowie die Überprüfung der Einhaltung dieser Sicherheitsrichtlinie obliegt dem SHFV-Sicherheitsbeauftragten und der SHFV-Sicherheitskommission. Die Richtlinie bezieht sich vorrangig auf Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (§ 9).

Teil 1 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren § 1- Grundsatz

Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die Sicherheitsmaßnahmen in baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß den Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie im Anhang zur Spielordnung des SHFV in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen. Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren gilt die Nichteinhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie des SHFV als Ordnungswidrigkeit und kann neben einem Ordnungsgeld auch mit der nachträglichen Aberkennung der Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein geahndet werden, mindestens jedoch erfolgt die Nichtzulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga Oberliga Schleswig-Holstein im darauf folgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung.

Im Falle des Aufstiegs in die Oberliga Schleswig-Holstein der Herren kann für das erste Jahr eine Übergangsregelung mit dem SHFV getroffen werden.

In Zusammenhang mit diesem Paragraphen ist auch die Ziffer 2 (Grundsatz) der Zulassungsbestimmungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren zu beachten.

Der SHFV ist berechtigt, jederzeit, auch verdeckte Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinie durchzuführen. Es wird nach der verdeckten Kontrolle mit den Vereinsverantwortlichen ein Gespräch geführt, um dem Verein eine Hilfe für zukünftige, verbesserte Handhabungen der Sicherheitsrichtlinie an die Hand zu geben. Ebenfalls wird ein Protokoll der Kontrolle erstellt, welches dem Sicherheitsbeauftragten und dem Vorstand des Vereins übermittelt wird.

Bei Verstößen gegen die Sicherheitsrichtlinie ist ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro je Verstoß festzusetzen. Zuständig für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen der SHFV-Sicherheitsbeauftragte oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission. Das Nähere regelt die SHFV-Sicherheitskommission.
Zuständig für die nachträgliche Aberkennung der Zulassung bzw. der Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein für das folgende Spieljahr ist der SHFV-Herrenspielausschuss.

§1a SHFV-Sicherheitskommission und SHFV-Sicherheitsbeauftragter

Die SHFV-Sicherheitskommission besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern, einer hauptamtlichen Begleitung durch die Geschäftsstelle des SHFV sowie als beratendes Mitglied ein Vertreter der Landespolizei. Die SHFV-Sicherheitskommission wird in Grundsatzfragen durch ein Mitglied des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht unterstützt.

Der Vorsitzende der SHFV-Sicherheitskommission (SHFV-Sicherheitsbeauftragter) gehört als ordentliches Mitglied dem SHFV-Herrenspielausschuss an.

Die Mitglieder der SHFV-Sicherheitskommission und der SHFV-Sicherheitsbeauftragte werden vom geschäftsführenden Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums berufen.

Die Mitglieder der Sicherheitskommission haben auf dem Gebiet der Sicherheit ihre Fachkenntnisse nachzuweisen. Eine entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung ist für jedes Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission zu erstellen.

Die SHFV-Sicherheitskommission entscheidet über alle sicherheitsrelevanten Belange im Rahmen dieser Richtlinie (sofern keine andere Regelung in der Sicherheitsrichtlinie getroffen wird). In eilbedürftigen Fällen kann der SHFV-Sicherheitsbeauftragte allein entscheiden.

Die SHFV-Sicherheitskommission und der SHFV Sicherheitsbeauftragte sind nach § 35 Ziffer 2 der Satzung befugt, Verwaltungsanordnung zu treffen und bei Verstößen Ordnungsgelder bis zu 500 Euro je Verstoß festzusetzen.

§ 2- Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereine

2.1 Es ist Aufgabe der Vereine, die Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen der Oberliga Schleswig-Holstein auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.

2.2 Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem SHFV zu berichten.

2.3 Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr pp) bleiben davon unberührt.

§ 3- Bauliche Maßnahmen

3.1- Grundsatz

3.1.1 Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Oberliga Schleswig-Holstein genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des SHFV entspricht.

Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die für vorgeschriebene wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

Bauliche Veränderungen an Platzanlagen und Stadien, welche die Sicherheitsrichtlinie betreffen sind nach der offiziellen Platzabnahme durch den SHFV unzulässig.

Sollten bei einem Verein nach der offiziellen Platzabnahme durch den SHFV bauliche Veränderungen dieser Art vorgenommen worden sein, so hat dieser Verein unverzüglich den SHFV-Sicherheitsbeauftragten hierüber zu informieren und abzuklären, inwieweit dies die bereits erteilte Zulassung berührt.

Die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen der SHFV-Sicherheitsbeauftragte, müssen tätig werden, wenn sie von derartigen baulichen Veränderungen nach der Platzabnahme Kenntnis erlangen.

Die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen der SHFV-Sicherheitsbeauftragte, müssen auf den Verein einwirken, nach den vorgenommenen baulichen Veränderungen die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie weiterhin zu erfüllen. Sie sind befugt, hierzu Verwaltungsanordnungen zu erlassen oder Ordnungsgelder zu verhängen.

3.1.2 Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen ~~und~~, das Ergebnis in dem dafür vorgesehenem Vordruck einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen und dem SHFV umgehend zukommen zu lassen. Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung (soweit anwendbar, Fassungsvermögen mehr als 5000 Zuschauer) bzw. bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der SHFV Sicherheitskommission jährlich vor Saisonbeginn unaufgefordert vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen. Dies gilt auch für den angegebenen Ausweichplatz.

~~Der Verein hat ebenfalls eine Hausrechtsübertragung von seiner Gemeinde, für die Spiele des Vereins in der Oberliga Schleswig-Holstein und dem SHFV Lottopokal gegenüber dem SHFV beizubringen.~~

Die nötigen Formblätter für die ~~behördlich~~ zulässigen Zuschauerzahlen des Haupt- und Nebenplatzes, der Hausrechtsübertragung sowie ~~der Hausrechtsübertragung~~ dem Protokoll des Ordnungsdienstes sind auf der Homepage des SHFV herunter zu laden.

Zusammenfassend müssen ~~also~~ im Bereich Sicherheit folgende Vordrucke Dokumente von den in der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren spielenden Vereinen, jährlich bis zum 15. ~~0506~~. eines Kalenderjahres beigebracht werden:

1. Hausrechtsübertragung von seiner Gemeinde, vom Eigentümer für die Spiele des Vereins in der Oberliga Schleswig-Holstein und dem LOTTO-Pokal,
2. Nennung und Bestätigung der behördlichen Zuschauerkapazitäten für den Haupt- und Ausweichplatz (Spielstätte) durch die Gemeinde, den Eigentümer,
3. Einverständniserklärung über die Anerkennung der Sicherheitsrichtlinie,;
4. Stadionordnung,;
5. ~~Ein~~ Ein mit der örtlichen Polizei und der zuständigen Ordnungsbehörde abgestimmter abgestimmter Übersichtsplan mit Eintragungen zu den Flucht- und Rettungswegeplan, Rettungswege sowie Zu- und Ausgänge. Die Darstellung hat mit einem Luftbild oder Kartenausschnitt auf einem oder mehreren Blättern, zu erfolgen.

~~Hierbei Es müssen auch die getrennte Zuschaueranreise zum Stadion und die für Risikospiele (s. § 9) Angaben zur Trennung der Zuschauer nach Vereinen (bei der An- und Abreise, im Stadion sowie die getrennten Eingänge für ein eventuelles Risikospiel dokumentiert sein.~~

in den Eingangsbereichen) beigebracht werden. Weiterhin sind Aufstellorte der Versorgungseinrichtungen und sanitären Anlagen zu dokumentieren. Ebenso sind auch die Parkplätze für die Auswärtsmannschaft, die Schiedsrichter und die Offiziellen zu vermerken,;

6. Besichtigungsprotokoll des Vereinsverantwortlichen über die jährliche, rechtzeitig vor Saisonbeginn jährlich durchzuführende Überprüfung der Platzanlage,;
7. Benennung ~~des~~ der zertifizierten Vereinsicherheitsbeauftragten,;
8. ~~Bis spätestens zum 30.09. eines Spieljahres ist das~~ Protokoll über die Schulung des Vereinsordnungsdienstes nachzureichen. Dieses ist bis spätestens zum 30.09. eines Spieljahres einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Position zieht ein Ordnungsgeld nach sich. Der schriftliche Nachweis eines Vereins über die Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Sicherheitsdienst wird ebenso anerkannt. (Ziffer. 11b Anhang zur FO)

3.2 Äußere Umfriedung

3.2.1 Die äußere Umfriedung muss weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen- ~~Sie sollte um ein unbefugtes Eindringen zu verhindern. Sie darf~~ nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein.

Eine abschließende Beurteilung durch die Polizei und den SHFV hat zu erfolgen.

Bei Vereinen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden.

3.2.2 Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung ~~sollten sind~~ so ~~ausgestaltet sein~~ auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. ~~Stauräume~~ Flächen für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie möglichst nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3.3 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

3.3.1 Der Innenraum (Spielfeld) muss durch eine feste Absperrung (Bande oder Barriere) abgegrenzt werden. ~~Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane könnte die~~ Die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen kann auch durch andere geeignete Maßnahmen ~~gewährleistet geleistet~~ werden. Diese Maßnahmen sind vom Verein nachzuweisen. Hierzu hat der Verein die Zustimmung des Stadioneigentümers und der Sicherheitsorgane einzuholen.

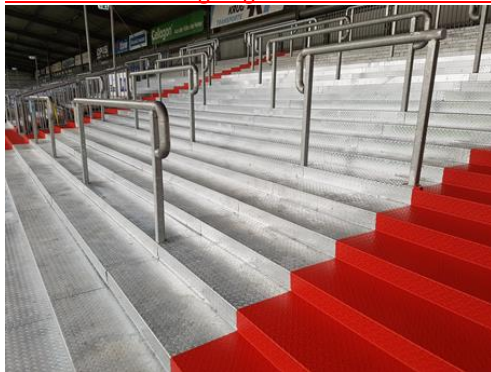
3.3.2 Die Spieler und die Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen durch Personen zu schützen.

3.4. Zuschauerbereiche

3.4.1 Alle Zuschauerbereiche ~~sollen nach Möglichkeit sind~~ so ~~ausgestaltet werden~~ auszugestalten, dass ~~der~~ die Zuschauer im Gefahrenfall ~~nicht durch den Verkehrsfluss störender ungehindert,~~ schnellstmöglich die Platzanlage verlassen können. Dabei ist zu beachten, dass Einbauten oder Einrichtungen ~~(z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausganges zu verlassen, die den Verkehrsfluss stören oder behindern könnten zu unterbleiben haben.~~

3.4.2 In den Zuschauerbereichen sind die Umgebungsbaulichen Anlagen und der Boden so zu gestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstigen Gegenstände aufgenommen, daraus gebrochen herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen Gegenstände auf der Platzanlage, z.B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

3.4.3 (neu) In Stadien der Oberliga Schleswig-Holstein, in denen der Stehplatzbereich stufenartig angelegt ist, sind bei mehr als fünf Treppenstufen übereinander Wellenbrecher, alternativ ein Geländer, zu installieren. Die Wellenbrecher sind verpflichtend jeweils ab der fünften Stufe beginnend aufwärts zu montieren. (siehe Versammlungsstättenverordnung §28). Nachfolgende bildliche Darstellung zeigt den Einsatz von Wellenbrechern:



Weitere Informationen sind über die SHFV-Sicherheitskommission zu beziehen.

~~3.4.4.3~~ 3.4.4.3 Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sind mit Schlössern auszustatten, die möglichst nur mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

3.4.45 Den Fans der beiden Mannschaften sollen Bereiche zugewiesen werden, die möglichst über getrennte Zuwege/Zuwegungen erreicht werden können und möglichst weit voneinander entfernt liegen.

3.5 Regelungen für Mannschaften und Schiedsrichter

Für den Gastverein ~~und~~, die Schiedsrichter und Verbands offizielle in Funktion müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. ~~Die Plätze~~ Diese Parkplätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume befinden und von den den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, ~~und~~ vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadionsgebäudes befinden sein.

3.6 Beschallungseinrichtungen und Stadionsprecher

Die Platzanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet ~~werden. Sie sollte sein.~~ Die Beschallungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen ~~überall auf der gesamten Platzanlage~~ zu verstehen sind. Bei In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine nicht ausreichenden Beschallungseinrichtungen hat der Verein vorhandene Beschallungseinrichtung durch zwei Megaphone mit folgender einer Phonstärke bereit zu halten: von 90 dB ersetzt werden:

Reichweite bis 1.000m, Leistung min. 25 Watt

Der Heimverein hat einen Stadionsprecher zu stellen.

§ 4 Sicherheitsbeauftragter der Vereine und Sicherheitsbesprechung

4.1 Alle Meldungen ~~bezüglich der~~, die Sicherheitsfragen dieser Sicherheitsrichtlinie betreffen sind ~~der SHFV-Geschäftsstelle per E-Mail an info@shfv-kiel.de oder per Fax an 04 31 / 64 86 193 zu übersenden.~~ SHFV-Sicherheitskommission über das elektronische Postfach (E-Postfach) an folgende Email-Adresse: info@shfv-kiel.de zu übersenden.

4.2 Dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins obliegt insbesondere:

a) ~~im Falle sicherheitsrelevanter Vorkommnisse den standardisierten vom SHFV zur Verfügung gestellten Meldebogen vollständig ausgefüllt der SHFV-Geschäftsstelle per E-Mail an info@shfv-kiel.de oder per Fax an 04 31 / 64 86 193 zu übersenden.~~

a) die Meldung von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen an den SHFV. Dieses hat unmittelbar nach Spielende durch den Verein über das elektronische Postfach (E-Postfach) an die SHFV-Sicherheitskommission an folgende Email-Adresse: info@shfv-kiel.de zu erfolgen.

b) vor Beginn eines jeden Spieljahres (15.06.) und bei besonderen Anlässen sind Sicherheitsbesprechungen mit ~~dem SHFV-Beauftragten~~ in einem Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission, Vertretern des Eigentümers- der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei durchzuführen. Über diese jährliche Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen und vor Saisonbeginn an den SHFV zu senden.

Möglichst sollen im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung sollen möglichst bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.

c) spätestens eine Woche vor jedem Heimspiel ist Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.

d) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) ist zwei Tage vor dem Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst durchzuführen.

Hierbei kann auch ein Vertreter der SHFV-Sicherheitskommission anwesend sein, der über den Zeitpunkt der Besprechung rechtzeitig vorher zu informieren ist.

~~Von dieser Besprechung ist ein Protokoll zu führen, das dem Sicherheitsbeauftragten des SHFV, über die E-Mail-Anschrift der SHFV-Geschäftsstelle per E-Mail an info@shfv-kiel.de oder per Fax an 04 31 / 64 86 193 zu übersenden ist.~~

Von dieser Besprechung ist ein Protokoll zu führen und der SHFV-Sicherheitskommission über das elektronische Postfach (E-Postfach) an folgende Emailadresse: info@shfv-kiel.de zu übersenden.

Kommentar [KS1]: Email-Adresse muss noch ausgetauscht werden, gegen E-Postfach.

Kommentar [KS2]: Email-Adresse muss noch ausgetauscht werden, gegen E-Postfach.

Kommentar [KS3]: Email-Adresse muss noch ausgetauscht werden, gegen E-Postfach.

e) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) eine Sicherheitsbesprechung ist eine Sicherheits- / Einsatzbesprechung am Spieltag, unmittelbar vor dem Spiel mit einem zu benennenden Vereinsvertreter des Gastvereins und dem Einsatzleiter der Polizei pp. gemäß Checkliste (Anlage) und ggf. weiteren Vertretern von Behörden durchzuführen. Die Terminierung hierzu obliegt dem Sicherheitsbeauftragten ~~des Heimvereins.~~

Hierbei kann auch ein Vertreter der SHFV-Sicherheitskommission des SHFV anwesend sein, der über den Zeitpunkt der Besprechung rechtzeitig vorher ~~zu~~ informieren ist.

f) Der Sicherheitsbeauftragte oder sein Vertreter müssen grundsätzlich die

Anwesenheitspflicht bei ~~den~~ Heimspielen ~~ihresseines~~ Vereins ~~anwesend sein.~~

g) ~~Er~~ Sollte die Anwesenheit nicht möglich sein, hat er einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

g) die Pflicht dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

h) ~~Er hat~~ die Gesamtverantwortung für den Ordnungsdienst im Verein. Weiterhin und ist er für die Aus- und Weiterbildung/Fortbildung der Ordner zuständig. Der Vereinsordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr –möglichst vor Beginn des Spieljahres, spätestens jedoch bis zum 30.09. eines Spieljahres- ggf. unter Mitwirkung eines ~~erfahrenen~~ Polizeibeamten oder/und einem Vertreter der SHFV-Sicherheitskommission des SHFV zu schulen.

Über diese Schulung ist ein Protokoll (Vorlage wird bereitgestellt) zu fertigen und dann unaufgefordert an die Geschäftsstelle des SHFV zu senden.

i) Er ist dazu verpflichtet, an den vom SHFV angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen (Sicherheitsschulung) teilzunehmen. Nach der Teilnahme wird ein Zertifikat ausgehändigt.

Bei Verhinderung des ~~gegenüber dem SHFV benannten Vereinssicherheitsbeauftragten an dieser Schulung, kann~~ Sicherheitsbeauftragten des Verein muss der Verein einen Vertreter entsenden. Der Verein hat sicherzustellen, dass bei Teilnahme eines Vertreters die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse an den gemeldeten ~~Sicherheitsbeauftragten~~ Sicherheitsbeauftragten des Vereins weiter gegeben werden.

~~Bei Nichtteilnahme eines Vertreters eines Vereins der Oberliga Schleswig-Holstein an dieser Schulung verliert der Verein automatisch in der darauffolgenden Saison seine Berechtigung, in der Oberliga Schleswig-Holstein zu spielen.~~

4.3 Dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins (sofern keine besonderen Fanbeauftragten des Vereins benannt worden sind) wird empfohlen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von die Sicherheit gefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dieses könnte insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

a) Besprechung mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,

b) Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,

c) Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und ~~—~~gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 5- Stadionordnung

5.1 Der Verein ist verpflichtet- ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsbehörden und dem Platzeigentümer - eine Stadionordnung zu erlassen, die sich an der Musterstadionordnung (Anlage) orientiert.

5.2 Diese Stadionordnung ist vor den Stadioneingängen gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Ordnerinsatz

5 Für den Ordnerinsatz gelten die nachfolgenden Vorschriften diese Paragraphen sowie den Leitfaden für zum Einsatz Ordner in der jeweils aktuellen Fassung (Aufnahme in Anlagen)

6.1- Ordnungsdienst

6.1.1 Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dieses gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.

56.1.2 Zur Wahrnehmung der in Ziffer 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Anzahl der eingesetzten Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses. Es sind in jedem Fall aber mindestens vier Ordner pro Spiel (ein Ordner davon möglichst weiblich) vorzuhalten. Vor der Festlegung der Einsatzstärke – insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko- sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen nach Möglichkeit Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben besitzen.

56.1.3 Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – mindestmindestens mit einem einheitlichen Überwurf- oder einer Weste und jeweils mit der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Erstausrüstung wird vom SHFV kostenlos gestellt.

5.1.4 – Eine namentliche Aufstellung des Ordnungsdienstes ist vorzuhalten.

Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen.

Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:

- a) – übertragene Aufgaben (Ziffer 6)
- b) – Aufgabenkatalog
- c) – zu besetzende Positionen
- d) – Vorlage von Einsatzplänen
- e) – zeitliche Dimension der Aufgaben
- f) – Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
- g) – Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation
- h) – Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
- i) – Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

5.1.56.1.4 Der Sicherheitsbeauftragte des Vereins und die Ordnungsdienstkräfte sind für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegende Rettungstore entsperrt sind
- b) Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstelle, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal)
- c) Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre AufenthaltsberechtigungZutrittsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen ist
- d) Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände bei sich zu führen, die sie bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben
- e) Zurückweisung und verweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind

- f) Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen
- g) Gewährleistung der Fantrennung bei Spielen mit erhöhtem Risiko
- h) Freihalten der Auf- und Abgänge in der Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege
- i) Unterstützung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall
- j) Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie ~~keine Aufenthaltsberechtigung~~~~keine Zutrittsberechtigung~~ besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes
- k) Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes
- l) Durchsetzen der Stadionordnung, ~~soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist~~
- m) Meldung ~~strafrechtlich~~~~strafrechtlicher~~ und sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei bzw. Rettungsdienste, Feuerwehr ~~und~~oder an andere betroffene Institutionen, z.B. SHFV.

~~5.1.6—Den Vereinen des SHFV wird als Hilfe für das Handeln der Ordner die Anweisung für Ordner des SHFV an die Hand gegeben.~~

56.1.5 Eine namentliche Aufstellung des vereinseigenen Ordnungsdienstes ist vom Verein vorzuhalten. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist hierüber ein Vertrag zu schließen.

6.2- Zutrittsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, an Spieltagen nur Personen ~~und Fahrzeugen~~ das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsausweis vorlegen können.

~~Berechtigungsnachweise~~Berechtigungsausweise sind u.a.: Eintrittskarten, Arbeitskarten/-ausweise, Durchfahrtscheine, Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.

Das Befahren der Platzanlage mit den notwendigen Fahrzeugen ist den berechtigten Personen jederzeit zu gestatten.

Der Verein ist ebenfalls verpflichtet, alle Mitarbeiterausweise des DFB und seiner angeschlossenen Landes- und Regionalverbände anzuerkennen. Ein entsprechender Mitarbeiterausweis berechtigt zum Betreten aller Innen- und Außenbereiche des Stadions.

56.3- Kontrollen

~~56.3.1~~ An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung, der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind bei allen Spielen bei gegebenem Anlass (~~besonders~~~~ins~~~~besonders~~ aber bei Spielen ~~nach § 9 Risikospiele~~mit erhöhtem Risiko) Kontrollen der Besucher durchzuführen.

Die Kontrollen haben sich auf die Feststellung zu erstrecken:

- a) der Zutrittsberechtigung
- b) von Waffen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen gefährlichen Gegenständen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen
- c) des Mitführens von alkoholischen Getränken und
- d) des Zustandes von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel

unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ~~nicht mehr vernünftig handeln~~für sich oder andere eine Gefährdung darstellen können

5e) von beabsichtigten Meinungsäußerungen wie Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gemäß §86 Stgb sowie rassistischer, fremdenfeindlicher sowie sonst ehrverletzender Art

6.3.2 An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personenkontrollen haben gleichgeschlechtlich zu erfolgen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

~~56.3.3~~ Werden Gegenstände festgestellt, die nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischen zu lagern. ~~Zudem muss der Betroffene damit rechnen, nicht eingelassen zu werden. Es obliegt dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins, dem Betroffenen den Zutritt zur Platzanlage zu verweigern.~~ Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden. (~~§ 127 Abs. 1 StPO~~); ~~die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. § 127 Abs. 1 StPO gilt entsprechend. Wird also jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.~~

~~6.3.4~~ Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus gesetzlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind ~~sie diese Gegenstände~~ bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

~~5.3.4~~ Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernünftig handeln können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

~~5-4-6.4~~ Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

~~56.4.1~~ Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich gestattet.

Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- oder Schlagwerkzeuge geeignet sind (kein Ausschank in Gläsern oder Flaschen, sondern in Plastikbechern).

~~56.4.2~~ Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die ~~alkoholisiert sind sich infolge des Genusses alkoholischer Getränke~~ oder ~~unter anderen den freien Willen anderer berauschender Mittel in einem ihre freie Willensbildung ausschließenden oder~~ beeinträchtigenden ~~Mitteln stehen~~ Zustand befinden, so sind ~~von diese Personen von~~ der Platzanlage zu verweisen.

~~6.5.5~~ Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

Der Verein ~~sorgt im Rahmen seiner Möglichkeit hat~~ dafür Sorge zu tragen, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

~~5-6-6~~ Freihalten der Rettungswege

Die festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

~~§ 6~~ — Stadionordnung

~~6.1~~ — Der Verein ist verpflichtet — ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzeigentümer — eine Stadionordnung zu erlassen, die sich an der Musterstadionordnung orientiert.

~~6.2~~ — Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.

~~6.3~~ — Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 7- Stadionsprecher

Für Stadionsprecher sind vorbereitete Texte für Lautsprecherdurchsagen für besondere Fälle vorzuhalten (z.B. Spielabbruch durch den Schiedsrichter, schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen, Abbrennen von Pyrotechnik, Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen, Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage).

§ 8- Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage in Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen werden. Soweit das Erfordernis eines ligaweiten Stadionverbotes besteht, ist dieses über den SHFV zu beantragen.

Ferner verpflichten sich die Vereine der Oberliga Schleswig-Holstein vor der Saison, dass bei allen Spielen die bundesweiten Stadionverbote des DFB über das eigene Hausrecht Gültigkeit finden.

Näheres ist in den Richtlinien zur einheitlichen Regelung von Stadionverboten geregelt.

§ 9- Spiele mit erhöhtem Risiko

9.1 Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten ~~wird~~kann.

9.2 Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzvereinbauenden Verein, der die Entscheidung nach Anhörung der Sicherheitsorgane- insbesondere des Einsatzleiters der Polizeiörtlichen Sicherheitsbehörden, den Sicherheitsbeauftragten beider Vereine und des Staffelleiters-SHFV-Sicherheitsbeauftragten- so früh wie möglich ~~zu treffen~~ hat.

~~Bei~~Insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die vorstehenden allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Der SHFV ist berechtigt, durch seinen Sicherheitsbeauftragten ~~von sich~~ aus eigener Veranlassung Spiele zu Riskospielen in allen Spielklassen des Verbandes und für alle Spiele in seinem Verbandsgebiet anzuordnen, wenn die Kriterien aus Ziffer 9.1 vorliegen oder wenn dem Verband andere Erkenntnisse bekannt sind, die eine besondere Gefahrenlage erwarten lassen. Die zu erwartenden Kosten für diese Spiele gehen zu Lasten des veranstaltenden Vereins.

§ 10- Prävention

Fanbetreuung in Form von Fanarbeit der Vereine, selbstständigen Projekten sowie Jugend- und Sozialarbeit der Kommunen ist geeignet, Gewaltphänomenen im Zusammenhang mit Fußballspielen erfolgreich zu begegnen.

~~10.1. — Fanbetreuung durch die Vereine~~

Fanarbeit durch die Vereine ist grundsätzlich in den Bundes- und Regionalligen gewährleistet. Fanprojekte auf der Grundlage des „Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit“ bestehen vor allem in den Bundesligen und auch in den Regionalligen ~~;~~

Eine Verpflichtung der ausschließlich in den Amateurligen vertretenen Vereine zu strukturierter Fanarbeit besteht derzeit nicht. Vereinen, die eine kritische Fansituation aufweisen, wird empfohlen, Fanarbeit zu leisten. Falls es aufgrund der örtlichen Situation erforderlich ist, könnte der Aspekt Gewalt durch Fußballfans über den Landespräventionsrat in die kommunalen Präventionsräte eingebracht sowie gegebenenfalls die Sozialarbeit und Jugendhilfe auf den Kontakt zu Anhängern des örtlichen Fußballclubs ausgedehnt werden.

Teil 2

Hilfsangebote für Vereine die nicht der Oberliga Schleswig-Holstein angehören, aber im Laufe der Serie Spiele mit etwaig erhöhtem Sicherheitsrisiko organisieren müssen.

Vorwort

Für Vereine, die nicht der höchsten Spielklasse des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes angehören, finden sich nachfolgend einige Tipps und Hilfsangebote, die dazu dienen, Spiele oder Turniere unter dem Aspekt von eventuell notwendigen Sicherheitsanforderungen durchführen zu können.

Unverändert bleibt jedoch die grundsätzliche Verantwortlichkeit eines Vereines/Veranstalters für Veranstaltungen, die auf seiner Anlage/Halle bzw. unter seiner Verantwortung durchgeführt werden. Als weitere Hilfe kann auch die Sicherheitsrichtlinie Teil 1 des SHFV herangezogen werden.

Was ist zu tun, wie gehe ich als Vereinsverantwortlicher vor?

1. Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt/Kommune.

2. Anmeldung der Veranstaltung bei der örtlichen Polizei.
 - ~~3.~~ Anmeldung der Veranstaltung beim jeweils zuständigen Spielausschuss.
 4. Anforderung von Schiedsrichtern beim zuständigen Schiedsrichterausschuss
 - ~~4.~~ Anmeldung der Veranstaltung beim SHFV Herrenspielausschuss.
 5. Bei den vorstehenden Ziffern 1 – 4 sollmuss genau angegeben werden, um welche Veranstaltung es sich handelt und welche Vereine teilnehmen werden. Somit kann bereits im Vorfeld durch die Ordnungsbehörde und die Polizei geklärt werden, ob die Veranstaltung auf dem Platz oder in der entsprechenden Halle durchgeführt werden kann.
 6. Die angegebenen Stellen sollten möglichst frühzeitig müssen, sobald sie Kenntnis vom Zeitpunkt der Veranstaltung erlangt haben, sofort eingebunden werden, damit etwaige Folgekosten im Falle eines Ablehnungsbescheides seitens der Ordnungsbehörde oder der Polizei bereits im Vorwege vermieden werden.
 7. Falls die Ordnungsbehörde, die Polizei oder der veranstaltende Verein es für nötig erachten, eine Organisations-/ oder Sicherheitsbesprechung einzuberufen, um die Veranstaltung ordnungsgemäß abzuwickeln, ist dem veranstaltenden Verein zu raten, dies mit entsprechendem Vorlauf zu bewerkstelligen und entsprechende Entscheidungsträger seines Vereins in diese Sitzung zu entsenden.
 8. Zu dieser Sitzung kann auf Wunsch des Veranstalters auch der SHFV-Sicherheitsbeauftragte des SHFV oder ein Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission hinzu gezogen werden, um beratend zur Seite zu stehen.
 9. Ebenfalls solltemüssen der Sicherheits- oder Fanbeauftragte des veranstaltenden Vereins (falls im Verein nicht vorhanden, muss eine verantwortliche Person benannt werden) und je ein Vertreter der weiteren beteiligten Vereine an dieser Besprechung teilnehmen.
 10. In dieser Organisationsbesprechung solltemüssen detaillierte und verbindliche Absprachen zwischen allen Beteiligten abgestimmt werden, um eine möglichst störungsfreie Veranstaltung zu gewährleisten.
 11. Von der Organisationsbesprechung/Sicherheitsbesprechung solltemuss ein Protokoll erstellt werden.
- In diesem Organisations-/Sicherheitsprotokoll solltemüssen folgende Punkte verbindlich geregelt sein:
- a) Benennung eines hauptverantwortlichen Organisationsleiters seitens des Veranstalters.
 - b) Genaue Festlegung, wer am Veranstaltungstag für was zuständig ist.
 - c) Erstellung einer Telefonliste, um im Bedarfsfall schnellstens schnellstmöglich reagieren zu können.
 - d) Im Bedarfsfall am Veranstaltungstag eine nochmalige Organisations- oder Sicherheitsbesprechung durchführen.
 - e) Wer regelt den Verkehrsfluss zum Veranstaltungsort und die Abfahrt. Welche Zufahrten sind zu nehmen. Wer regelt Absperrungen, stellt Absperrungen und stellt den dafür notwendigen Ordneinsatz?
 - f) Wie sind die Zufahrt, der Parkraum, die Unterbringung der Schiedsrichter, Offiziellen und Mannschaften, sowie der Einsatzfahrzeuge geregelt?
 - g) Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Personen mit einem bundesweiten oder landesweiten Stadionverbot, die entweder für Spiele der 1. bis 4. Liga oder der Oberliga Schleswig-Holstein gelten, auch bei der betreffenden Veranstaltung aus gefahrenabwehrenden Gründen der Zutritt verwehrt werden sollte. Bei Fragen zum Thema des Umgangs mit Stadionverboten steht der SHFV-Sicherheitsbeauftragte des SHFV jederzeit gerne zur Verfügung.
 - h) Das Ergebnis einer solchen Prüfung kann dann ein spezielles, für die betreffende Veranstaltung geltendes und durch den Veranstalter (Hausrechtsinhaber) auszusprechendes Teilnahmeverbot sein. Dieses muss vom Veranstalter entsprechend rechtzeitig (bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung) öffentlich (d.h. über die offiziellen Mitteilungsblätter oder die Veranstaltungs- bzw. Vereinshomepage) bekanntgemacht werden.
 - i) Ist eine Zuschauertrennung notwendig? Wenn ja, wie ist diese umsetzbar, durch insbesondere hinsichtlich Ordner, Trenngitter und sanitärer Anlagen?

- j) Wie hoch soll die Zahl der eingesetzten Ordner an den Eingängen, in der Halle oder im Stadion sein? Genügen vereinseigene Ordner oder muss eine professionelle Sicherheitsfirma eingesetzt werden? Hier sind detaillierte Angaben wichtig.
- k) Falls ein professioneller Sicherheitsdienst eingesetzt werden soll, ist genau festzulegen, welche Aufgaben dieser hat. Siehe hierzu die Sicherheitsrichtlinie des SHFV § ~~5~~, hier besonders § ~~5.1.5~~ und § ~~5.1.66~~.
- l) Ist der Ausschank von Bier bei der Veranstaltung erlaubt? Wenn ja, ~~soll~~tedarf dies ausschließlich nur in Plastikbechern und keinesfalls in Flaschen erfolgen. Von anderen alkoholischen Getränken raten wir dringend ab!
- m) Ist eine ausreichende Beschallungseinrichtung vorhanden?
- n) Gibt es eine aktuelle, öffentlich ausgehängte Stadion/Hallenordnung als Grundlage des Handelns? Wenn nein, raten wir dringend hierzu.